

Landkreis Gießen		
Der Kreisausschuss		Gießen, 12.11.2019
Zentrales Vergabemanagement	Name:	Eva Eckhardt
	Telefon:	0641-9390 1755
	Fax:	0641-9390 1766
	E-Mail:	eva.eckhardt@lkgi.de
	Gebäude:	E
	Raum:	E 206

Vermerk

Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 S. 4 HKO betreffend die Vergabe von Planungsleistungen durch den Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Beantwortung der Anfrage im Rahmen der Zuständigkeiten des Zentralen Vergabemanagements (ohne Straßenbau und ohne Kleinstaufträge).

Zu Frage 1 / Wie handhabt der Kreisausschuss die Vergabe von Planungsleistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen)?

Planungsleistungen werden nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften vergeben.

Operativ wird die Vergabe von Planungsleistungen nach den Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen umgesetzt. D.h. in aller Regel führt die Stabsstelle Zentrales Vergabemanagement die Verfahren in Koordination mit der beschaffenden Organisationseinheit (in erster Linie Fachdienst Bauen oder Servicebetrieb/Bauunterhaltung). Nur bei Bagatellvergaben unterhalb eines Auftragswerts von 3.000 Euro netto vergeben die beschaffenden Organisationseinheiten den Auftrag in eigener Verantwortung und ohne Beteiligung des Zentralen Vergabemanagements.

Zu Frage 2 / Wird vor jeder Beauftragung von Planungsleistungen ein Vergabevermerk erstellt?

Die über das Zentrale Vergabemanagement geführten Vergabeverfahren werden über das elektronische Vergabemanagementsystems (VMS) der Fa. Cosinex umgesetzt und erfasst. Es werden elektronische Akten geführt, die den Vergabeprozess in dem jeweils gewählten Verfahren komplett und revisions sicher abbilden und dabei den Vorgaben des § 2 Abs. 6 HVTG genügen.

Zu Frage 3 / Werden Planungsleistungen für zusammenhängende Bauvorhaben in Lose aufgeteilt (z.B. Straßenbau in Kanal, Wasser und Oberbau)?

Über das Zentrale Vergabemanagement wird überwiegend nur die Vergabe von Planungsleistungen für die Schulen des Landkreises Gießen abgewickelt. Hierbei werden Fachlose für die verschiedenen Planungsleistungen (insbesondere: Objektplanung, Freianlagenplanung, Tragwerksplanung, Technische Gebäudeausrüstung, letztere ggf. unterteilt nach Anlagengruppen) gebildet. Aufträge über kleinere Planungsleistungen (z.B. Brandschutzplanung, Bauphysik) werden entweder separat vergeben oder zusammen mit einem der anderen, größeren Planungsaufträge für das Projekt.

Zu Frage 4 / Ab welcher Auftragssumme erfolgt in welcher Weise eine Ausschreibung und welche Schwellenwerte werden dabei berücksichtigt?

Wir bereits ausgeführt, werden für die Vergabe von Planungsleistungen die geltenden gesetzlichen Vorgaben beachtet. Oberhalb des jeweils gültigen Schwellenwerts gem. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe (aktuell: 221.000 Euro netto) wird ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb realisiert, vgl. §§ 74, 17 VgV.

Im Hinblick auf das von der EU-Kommission Anfang des Jahres eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland betreffend die Regelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV werden für alle neu beginnenden Projekte die Auftragswerte für sämtliche Planungsleistungen vor der ersten Vergabe ermittelt. Überschreitet der geschätzte Gesamtauftragswert den aktuell geltenden Schwellenwert, wird unter Berücksichtigung der Regelung des § 3 Abs. 9 VgV („80/20-Regelung“) vorsorglich unter Fachlosbildung ein einheitliches europaweites Verhandlungsverfahren für alle größeren Planungsleistungen umgesetzt.

Unterhalb der Schwellenwerte findet ab einem Netto-Auftragswert von 10.000 Euro das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) Anwendung.

Da es sich bei Architekten- und Ingenieurleistungen in aller Regel um freiberufliche Leistungen handelt, werden die Aufträge unterhalb des Geltungsbereichs des Kartellvergaberechts im Rahmen einer formalen freihändigen Vergabe erteilt. Es werden gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 HVTG grundsätzlich mindestens fünf Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Ab einem Auftragswert von 50.000 Euro netto wird zudem ein Interessenbekundungsverfahren nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 HVTG umgesetzt.

Unterhalb des Geltungsbereichs des HVTG ist gem. Nr. 1.2 des Hess. Vergabeerlasses eine unmittelbare Auftragsvergabe möglich. Von dieser Möglichkeit wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden dabei beachtet, zudem wird das Prinzip der Streuung der Aufträge berücksichtigt.

Zu Frage 5 / Soweit keine Ausschreibung erfolgt: Werden vor freihändiger Vergabe mehrere Angebote eingeholt?

Im Geltungsbereich des HVTG werden in aller Regel mehrere Angebote eingeholt bzw. abgefragt, siehe hierzu die Beantwortung der Frage 4. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei der Vergabe von Planungsleistungen an ein mit dem betroffenen Gebäude vorbefasstes Büro, findet eine unmittelbare Auftragsvergabe statt. Diese Möglichkeit ist prinzipiell begrenzt auf einen Auftragswert von bis zu 50.000 Euro netto. Ab dieser Schwelle wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben immer ein Interessenbekundungsverfahren mit anschließender Angebotseinziehung umgesetzt, wenn und soweit nicht die Ausnahmen des § 10 Abs. 5 Satz 3 HVTG eingreifen.

Zu Frage 6 / Nach welchen Kriterien entscheidet der Kreisausschuss, an wen letztlich die Auftragsvergabe erfolgt?

Für die Vergabe von Planungsleistungen ist in erster Linie die erwartete fachliche Qualität relevant. Vor der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17) wurde bei Planungsleistungen, deren Honorierung sich zwingend nach der HOAI richtete, der Preis lediglich mit einer Gewichtung von 10 bis 20 % gewertet. Die voraussichtliche fachliche Leistung wurde dementsprechend mit 80 bis 90 % gewichtet und ggf. mit verschiedenen Unterkriterien gewertet (z.B. erwartete Entwurfsqualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit; Methodik zur Kosten- und Termineinhaltung; organisatorische Abwicklung des Projekts usw.).

Nachdem der EuGH in seinem o.g. Urteil festgestellt hat, dass die zwingende Vorgabe der Mindest- und Höchstsätze in der HOAI gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 lit. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstößt, wurde dieses Grundschema etwas flexibilisiert. Es wird den Büros freigestellt, auf den sich aus vorgegebenen HOAI-Honorarparametern ergebenden Honorarsatz Zu- oder Abschläge anzubieten. Dementsprechend wird der Preiswertung in geeigneten Fällen auch eine höhere Gewichtung zugestanden. Für Projekte, bei denen die Planungsqualität im Vordergrund steht, wird dies allerdings zurückhaltend gehandhabt, hier bleibt es in der Regel bei einer Honorarwertung mit einer Gewichtung von max. 20 %.

Zu Frage 7 / Wie viele Planungsaufträge hat der Kreisausschuss jeweils in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bis zum 31. August 2019 erteilt?

Im Jahr 2016 wurden 31, im Jahr 2017 40 und im Jahr 2018 29 Planungsaufträge über das Zentrale Vergabemanagement vergeben. Von Januar bis August 2019 wurden bislang 9 Vergabeverfahren über Planungsleistungen abgeschlossen, allerdings befinden sich bis dato zahlreiche Verfahren noch in Bearbeitung bzw. in Vorbereitung.

Zu Frage 8 / Erhielten ein oder mehrere Planungsbüros in dieser Zeit mehrere Planungsaufträge? Wenn ja, wie viele?

Durch die gewählte Vergabepraxis ist die Streuung unter den Planungsbüros generell relativ groß. Im Einzelfall gab es Häufungen, z.B. wenn gleichartige Leistungen zeitgleich ausgeschrieben wurden und es jeweils identische Bestbieter gab. Auch gibt es bei kleineren Planungsleistungen (z.B. Bauphysik, Brandschutz) immer wieder regionale Büros, die zu relativ günstigen Honoraren arbeiten und daher häufig als Bestbieter beauftragt werden. Zudem haben wir festgestellt, dass sich bei größeren Planungsaufträgen bestimmte Büros regelmäßig bewerben und aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit dementsprechend immer wieder auch als Bestbieter beauftragt werden (z.B. Baurconsult, Haßfurt/Frankfurt; Schmees Wagner, Gießen; Reichmann und Partner, Ehringshausen).

Eine Übersicht über die in dem o.g. Zeitraum beauftragten Planungsbüros ist diesem Vermerk als Anlage beigefügt.

Zu Frage 9 / Arbeitet der Kreisausschuss bevorzugt mit bestimmten Planungsbüros zusammen? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Da Planungsleistungen in aller Regel in wettbewerblichen Verfahren vergeben werden, können bestimmte Präferenzen bereits aus vergaberechtlichen Gründen keine entscheidende Rolle für Auftragsvergabe spielen.

Bei Aufträgen, die ohne Teilnahmewettbewerb bzw. Interessenbekundungsverfahren vergeben werden (d.h. unterhalb eines Auftragswerts von 50.000 Euro netto) wird den Erfahrungen mit bestimmten Planungsbüros allerdings im Rahmen der Bieterauswahl Rechnung getragen. Hier werden mindestens fünf Büros ausgewählt, die aus Sicht der beschaffenden Organisationseinheit geeignet sind, im Hinblick auf die speziellen Anforderungen des Projekts qualitativ gute Leistungen zu erbringen. Gleichzeitig wird auf den Grundsatz der Streuung sowie darauf geachtet, dass nicht ausschließlich ortsansässige Büros ausgewählt werden (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 HVTG).

Für den Vermerk:

gez.
Eckhardt

Anlage: Aufstellung der vom 01.01.2016 bis 31.08. 2019 umgesetzten Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen